

Versorgungsvertrag für ambulante Pflege nach § 72 SGB XI

zwischen

Träger
(Name, Anschrift)

- einerseits -

und

den Landesverbänden der Pflegekassen in Sachsen

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.

vertreten durch den Vorstand,
hier vertreten durch
Herrn Andreas Häußner

handelnd zugleich für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19 in 30173 Hannover

IKK classic
Tannenstraße 4 b in 01099 Dresden

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz
Jagdschänkenstraße 50 in 09117 Chemnitz

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK - Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen
Glacisstraße 4 in 01099 Dresden

im Einvernehmen mit dem zuständigen Sozialhilfeträger
Sozialhilfeträger (Name, Anschrift)
- andererseits -

für

Ambulante Pflegeeinrichtung
(Name, Anschrift)

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Dieser Vertrag regelt die Versorgung von Pflegebedürftigen, die in ihrem Haushalt oder in einem anderen Haushalt, in dem sie aufgenommen sind, gepflegt werden durch die ambulante Pflegeeinrichtung (Name, Anschrift) (nachfolgend Pflegedienst genannt).
- (2) Für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages ist der Pflegedienst zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen und damit verpflichtet, die ambulante pflegerische Versorgung der Versicherten in seinem örtlichen Einzugsbereich sicherzustellen.
- (3) Die Pflegekassen sind verpflichtet, die erbrachten Pflegeleistungen nach Maßgabe des auf der Grundlage des Achten Kapitels des SGB XI abgeschlossenen Vergütungsvertrages zu vergüten.
- (4) Dieser Vertrag ist für den Pflegedienst und für alle Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich.
- (5) Mit dem Abschluss des Versorgungsvertrages ist keine Inanspruchnahmegarantie durch die Pflegebedürftigen verbunden. Die Pflegebedürftigen können zwischen den zugelassenen Pflegediensten verschiedener Träger wählen.

§ 2 Wirtschaftliche Selbstständigkeit des Pflegedienstes

- (1) Der Pflegedienst ist als selbstständig wirtschaftende Einrichtung im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI zu führen.
- (2) Der Pflegedienst gilt als wirtschaftlich selbstständig, soweit und solange er ausschließlich Leistungen nach dem SGB XI erbringt.

Pflegedienste, die über den Betriebsbereich "Pflege" hinaus weitergehende Leistungen erbringen, sind selbstständig wirtschaftende Einrichtungen, wenn sie die Finanzierungskreise und -verantwortlichkeiten sowie die Rechnungslegung für den Betriebsbereich Pflege klar und eindeutig von den übrigen Betriebsbereichen abgrenzen.

- (3) Der Pflegedienst verpflichtet sich, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Pflege-Buchführungsverordnung gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 SGB XI das Rechnungswesen nach den Vorschriften der Verordnung zu organisieren, es sei denn, er kann von den dort genannten Freistellungsklauseln Gebrauch machen.

§ 3 Leitende Pflegefachkraft

- (1) Der Pflegedienst stellt die pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung der Pflegebedürftigen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI auf Dauer sicher. Die Einzelheiten der Sicherstellung der Leistungen sowie der Qualifikation des Personals richten sich nach § 19 des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI i. V. m. den Regelungen der „Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der ambulanten Pflege“.
- (2) Der Pflegedienst ist verpflichtet, personelle Änderungen, die die leitende Pflegefachkraft betreffen, unverzüglich den Landesverbänden der Pflegekassen mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Fälle der Abberufung, der Vertretung sowie des Wechsels der leitenden Pflegefachkraft. In den Fällen des Wechsels und der Vertretung der leitenden Pflegefachkraft weist der Pflegedienst den Landesverbänden der Pflegekassen die erforderliche fachliche Qualifikation der Neu- oder Ersatzkraft nach.

§ 4 Festlegung des örtlichen Einzugsbereiches

- (1) Der örtliche Einzugsbereich des Pflegedienstes umfasst:

Versorgungsgebiet (Name Stadt, Stadtbezirk, Landkreis)
- (2) Die Festlegung des örtlichen Einzugsbereiches schließt nicht aus, dass die Pflegekassen mit anderen Pflegeeinrichtungen Verträge zur Versorgung der Pflegebedürftigen im selben Einzugsbereich abschließen.
- (3) Der Pflegebedürftige ist jederzeit in der Wahl des Pflegedienstes frei. Wählt er einen Pflegedienst außerhalb des örtlichen Einzugsbereiches seines Wohn- oder Aufenthaltsortes, trägt er hierdurch entstehende Mehrkosten.

§ 5 Versorgungsauftrag

- (1) Für die Dauer des Vertrages erbringt der Pflegedienst Pflegesachleistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 36 SGB XI und führt bei Pflegegeldempfängern Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI durch.

- (2) Die Versorgungspflicht umfasst im Einzelfall die Leistungen, auf die der Pflegebedürftige gegenüber seiner Pflegekasse einen Anspruch hat und die er im Rahmen seiner Wahlfreiheit durch den Pflegedienst erbringen lassen will. Von der Versorgungspflicht gegenüber den Pflegekassen nicht erfasst sind die Angebote der häuslichen Krankenpflege gemäß § 37 SGB V, Leistungen der Haushaltshilfe gemäß § 38 SGB V, Leistungen der Familienpflege, Mahlzeitendienste und vergleichbare, nicht der Leistungspflicht der Pflegekassen unterliegende Angebote. Einzelheiten zum Leistungsinhalt ergeben sich aus den §§ 2 bis 5 des Rahmenvertrages (vgl. § 10).
- (3) Der Pflegedienst darf die Versorgung eines Pflegebedürftigen im Rahmen seines Versorgungsauftrages grundsätzlich nicht ablehnen. Eine Beschränkung auf die Versorgung Pflegebedürftiger bestimmter Pflegegrade ist unzulässig.
- (4) Im Rahmen seiner Versorgungspflicht hat der Pflegedienst die individuelle Versorgung der Pflegebedürftigen mit Pflegeleistungen zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen, zu gewährleisten. Dies kann in Kooperation mit anderen Einrichtungen oder durch die Beteiligung an regionalen Kooperationen geschehen, soweit nicht Kooperationen zwingend sind. Kooperationsvereinbarungen, die grundpflegerische Leistungen betreffen, dürfen nur mit Pflegeeinrichtungen geschlossen werden, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI besteht. Kooperationsvereinbarungen mit anderen Einrichtungen sind unverzüglich den Landesverbänden der Pflegekassen vorzulegen. Näheres regelt § 10 des Rahmenvertrages (vgl. § 10).

§ 6

Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung

- (1) Zu den Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung gehören allein Hilfen bei den im Gesetz genannten gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in den Bereichen
 - Körperpflege,
 - Ernährung,
 - Mobilität,
 - Hauswirtschaft.
- (2) Der Inhalt der jeweiligen Leistungen ergibt sich aus den §§ 2 und 3 des Rahmenvertrages (vgl. § 10).

§ 7

Pflegeeinsätze

- (1) Bei der Durchführung der Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI soll der Pflegedienst den Pflegebedürftigen, seine Angehörigen oder sonstige Pflegepersonen über die Durchführung der Pflege beraten und Hilfestellung bei pflegerischen Problemen geben.
- (2) Das Nähere regelt § 5 des Rahmenvertrages (vgl. § 10).

§ 8 Qualitätssicherung

Die „Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der ambulanten Pflege“ sind in der jeweils gültigen Fassung bindend.

§ 9 Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit

- (1) Der Pflegedienst hat die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung zu bieten. Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Pflegebedürftige nicht beanspruchen und der Pflegedienst nicht zu Lasten der sozialen Pflegeversicherung bewirken.
- (2) Die Landesverbände der Pflegekassen können die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Leistungserbringung überprüfen lassen. Das Nähere regelt § 27 des Rahmenvertrages (vgl. § 10)

§ 10 Rahmenvertrag

Der zwischen

den Landesverbänden der Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Sozialhilfeträger in Sachsen einerseits

und

den Vereinigungen der Träger der ambulanten Pflegeeinrichtungen andererseits abgeschlossener Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung ist bindend.

§ 11 Vergütung

- (1) Die Vergütung der erbrachten Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 36 SGB XI sowie der Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI richtet sich nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien gemäß § 89 SGB XI.
- (2) Zuzahlungen zu den Vertragsleistungen dürfen durch den Pflegedienst vom Pflegebedürftigen weder gefordert noch angenommen werden. § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI bleibt unberührt.

§ 12 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der Leistungen richtet sich nach den im Rahmenvertrag (vgl. § 10) festgelegten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Pflegedienst oder eine von ihm beauftragte Abrechnungsstelle.
- (3) Die Abrechnungsunterlagen sind unter Beachtung der §§ 14 bis 18 des Rahmenvertrages (§ 10) bei der zuständigen Pflegekasse/der von ihr benannten Abrechnungsstelle einzureichen.

§ 13 Strukturerhebungsbogen

- (1) Der von der Pflegeeinrichtung ausgefüllte Strukturerhebungsbogen bildet eine Grundlage dieses Vertrages.
- (2) Veränderungen innerhalb der Pflegeeinrichtung, die den Inhalt des Versorgungsvertrages berühren, sind unverzüglich den Vertragspartnern mitzuteilen.

§ 14 Datenschutz

Die Versicherten- und Leistungsdaten der vertraglich erbrachten Pflegeleistungen dürfen nur im Rahmen der in § 104 SGB XI genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden. Der Pflegedienst verpflichtet sich, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Der Pflegedienst unterliegt hinsichtlich der Person des Pflegebedürftigen der Schweigepflicht, ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber der leistungspflichtigen Pflegekasse und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Der Pflegedienst hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten. Die §§ 35, 37 SGB I sowie §§ 67 - 85 SGB X bleiben unberührt.

§ 15 Vermittlungsdatei

Die Annahme von Pflegeaufträgen und deren Weitergabe (Vermittlung) an Dritte seitens des Pflegedienstes gegen Entgelt oder zur Erlangung geldwerter Vorteile ist unzulässig. Vermittlung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die Weitergabe von in eigenem Namen angenommenen Pflegeaufträgen an Dritte gegen Kostenerstattung. Verstöße gegen die Sätze 1 und 2 gelten als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne von § 74 Abs. 2 SGB XI.

§ 16 Kündigung, Vertragsänderungen

- (1) Für die Kündigung des Vertrages gilt § 74 SGB XI.
- (2) Vertragsveränderungen bedürfen der Schriftform.

§ 17 In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt am >Datum< in Kraft.

Datum

Trägername

AOK PLUS

zugleich handelnd für

BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Sachsen

IKK classic

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
- Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen -